

Schreiben zu Annehmung solches Amtes eines Zugeordneten, dem Crays zum Besten, unterthänig ersucht worden. Weil dann Ihre F. Gn. bey jeziger Crays-Versammlung sich dahin schriftlichen erkläret, dem Crays zu Ehren, hinten gesetzt aller Difficultäten, so jeziger Zeit Ihre F. Gn. einwenden könnten, mit solchem Amt sich beladen zu lassen, auch zu dem Ende gewisse Vollmacht, die gewöhnliche Gelübde bey dem Crays abzulegen, dero Gesandten aufgetragen: Als ist von dem Churfürstlich Sächsischen Directorio solche Gelübde und Zusage, dem Herkommen nach und vermög deroselben Instruction, angenommen, das Zugeordnete Amt Ihrer Fürstl. Gn. in Nahmen des Crayses anbefohlen, gebührliche Glückwünschung verrichtet und diß alsbald im Crays-Rath erwogen worden, wie bey disen sorglichen und gefährlichen Zeiten, vermög des andern im Ausschreiben sich befindenden Puncts, das durch Absterben des Durchleuchtigsten Churfürsten zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg, Herrn Johann Sigmunden zc. sich verledigte Amt des Nachgeordneten eilends wiederum ersetzt und also diser Crays mit allen nothwendigen in der Execution-Ordnung beniemten und bisher im Brauch gehaltenen Aemtern möchte versehen werden, und von des löblichen Crayses anhero abgefertigten Räten und Gesandten der Durchleuchtigste Churfürst zu Brandenburg und Burggraf zu Nürnberg, Herr Georg Wilhelm, in Erwegung Sr. Churf. Gn. berühmten Churfürstlichen Qualitäten und von Gott dem Allmächtigen begabten hohen Discretion und daß Sr. Churf. Gn. in Gott ruhende hochlöblichste Vorfahren um diesen Crays sich wohl meritirt, zu solchem Nachgeordneten-Amt einhelliglich erwehlet und schriftlichen, auch durch gewisse aus dem Crays-Rathe hiezu deputirte Personen, weil Se. Churf. Gn. persönlich zur Stelle gewesen, solch Nachgeordneten-Amt, dem löblichen Crays zum Besten, an- und über sich zu nehmen ersuchet und von Sr. Churf. Gn. angenommen, auch die gewöhnliche Gelübde durch einen gnugsamen Bevollmächtigten, dem Herkommen nach, abgelegt worden; hat das Chur-Sächsische Directorium solche Gelübde acceptirt und im Nahmen des Crayses Seiner Churf. Gn. gebürliche Glückwünschung gethan.

Bewilligung
der doppel-
ten Tripel-
Hülfe.

§. 2. Nareichend aber die im Ausschreiben angedeuete und der Proposition wiederholte und anfänglichen den Ersten Punct: Ob nemlich nöthig, sich in Verfassung zu stellen, und wie hoch daselbe und auf was Weise und Maas geschehen solle? haben höchst- und hochermeldter Churfürsten und Stände Räte und Abgesandten zwar das große Unvermögen und Armuth der Unterthanen, in welches sie die unerhörte und aus der Münz-Confusion und andern Ursachen herrührende

Theu